



Satzung

über das gesonderte Auswahlverfahren der Stadt Kempten (Allgäu) für Einstellungen von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern

(Auswahlverfahrenssatzung – AuswVS)

Vom xx.xx.2024

Bekannt gemacht: xx.xx.2024 (StABI KE XX/24)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 9 Satz 8 des Bayerischen Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) i. d. F. vom 05.08.2010 (GVBI. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBI. S.151) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gesondertes Auswahlverfahren

Bei Regelbewerberinnen und Regelbewerbern für den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird das Vorliegen der persönlichen Eignung durch ein gesondertes wissenschaftlich fundiertes Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 und Abs. 9 LlbG festgestellt.

§ 2 Zuständigkeit und Prüfungskommission

¹Das Auswahlverfahren wird vom Personalamt durchgeführt, welches sowohl das zu prüfende Anforderungsprofil festlegt als auch die Mitglieder der Prüfungskommission bestimmt und den Vorsitz dieser innehat. ²Das Anforderungsprofil entspricht der Eignung für öffentliche Ämter gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2 LlbG.

§ 3 Bewertung des Ergebnisses

(1) ¹Abweichend von Art. 22 Abs. 9 Satz 6 LlbG wird das Ergebnis des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt Kempten (Allgäu) mit einer Note bewertet. ²Dabei wird die gleiche Notenskala verwendet, wie bei dem vom Landespersonalausschuss durchgeführten Teil des besonderen Auswahlverfahrens nach Art. 22 Abs. 8 LlbG. ³Zur Differenzierung können halbe Notenstufen vergeben werden.

(2) Das gesonderte Auswahlverfahren ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Endnote nicht schlechter als 4,0 ist und die Bewerberin oder der Bewerber an allen Verfahrensbestandteilen teilgenommen hat.

(3) ¹Die Note aus dem Verfahren des Landespersonalausschusses und die Note des gesonderten Verfahrens der Stadt Kempten (Allgäu) werden gleich gewichtet.

²Das Gesamtergebnis wird auf Anfrage schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Einstellungsrangfolge

Die Einstellung der Regelbewerberinnen und Regelbewerber erfolgt in der Rangfolge, die sich aus der Gesamtnote nach § 3 Abs. 3 Satz 1 ergibt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kempten (Allgäu), xx.xx.xxxx

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister